

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Wahlbekanntmachung**
Allgemeine Kommunalwahlen
- ▶ **Wahlbekanntmachung**
Wahl zum Integrationsrat

Wahlbekanntmachung

1. Am 14.9.2025 finden die allgemeinen
Kommunalwahlen

statt. Gleichzeitig finden somit die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die Wahl des Rates und die Wahl der sechs Bezirksvertretungen statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8 Uhr und endet um 18 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Münster ist in 33 Kommunalwahl- und 189 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die sechs Stadtbezirke entfallen folgende Kommunalwahl- und Stimmbezirke:

Stadtbezirk	Kommunalwahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
Münster - Mitte	01 - 13, 17*	011 - 136, 175
Münster - Nord	14 - 16	141 - 166
Münster - Ost	17* - 19	171 - 174, 181 - 195
Münster - Südost	20 - 22	201 - 226
Münster - Hilstrup	23 - 26	231 - 267
Münster - West	27 - 33	271 - 336

* Der Stadtbezirk Münster - Mitte enthält auch Stimmbezirk 175 aus Kommunalwahlbezirk 17, der mit seinen weiteren Stimmbezirken 171 - 174 im Stadtbezirk Münster - Ost gelegen ist.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Verzeichnis der wahlberechtigten Personen (Wählerverzeichnis) sie eingetragen ist.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.8.2025 bis 23.8.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Über den folgenden QR-Code lässt sich der korrekte Wahlraum ebenso ermitteln:



Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden.

Wahlberechtigte Personen haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt zu der sie oder er wahlberechtigt ist.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie für die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretung jeweils eine Stimme. Sie wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber bzw. Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- Für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters **weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- für die Ratswahl **rote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- für die Wahl der sechs Bezirksvertretungen **grüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung in allen Stimmbezirken stattfindende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen im jeweiligen Wahllokal **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Öffentlich findet auch die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen zu den Wahlen statt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Freiherr-vom-

Stein-Gymnasium Münster, Dieckmannstraße 141, 48161 Münster, zusammen, wo sie um 16 Uhr mit der Vorbereitung der Auszählung beginnen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt auch dort ab 18 Uhr, unmittelbar nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen im Kommunalwahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Kommunalwahlbezirkes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren oder seinen Wahlbrief mit seinen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder deren bzw. dessen Hilfsperson dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass sämtliche Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden sind. Der Oberbürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter an ihrer Stelle ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Gemäß § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch solchen Handelns strafbar.

Münster, den 4. September 2025

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 14.9.2025 findet die

Wahl zum Integrationsrat

der kreisfreien Stadt Münster statt. Gewählt werden 18 der insgesamt 27 Mitglieder des städtischen Integrationsrates und deren persönliche Stellvertretungen.

Die Wahlzeit beginnt um 8 Uhr und endet um 18 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Münster ist in 33 Wahl- und 189 Stimmbezirke eingeteilt.

Auf die sechs Stadtbezirke entfallen folgende Wahl- und Stimmbezirke:

Stadtbezirk	Wahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
Münster - Mitte	01 - 13, 17*	011 - 136, 175
Münster - Nord	14 - 16	141 - 166
Münster - Ost	17* - 19	171 - 174, 181 - 195
Münster - Südost	20 - 22	201 - 226
Münster - Hilstrup	23 - 26	231 - 267
Münster - West	27 - 33	271 - 336

*Der Stadtbezirk Münster-Mitte enthält auch Stimmbezirk 175 aus Wahlbezirk 17, der mit seinen weiteren Stimmbezirken 171 - 174 im Stadtbezirk Münster-Ost gelegen ist.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Verzeichnis der wahlberechtigten Personen (Wählerverzeichnis) sie eingetragen ist.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.8. bis 23.8.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Über den folgenden QR-Code lässt sich das korrekte Wahllokal ebenso ermitteln:



Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden.

Wahlberechtigte Personen haben ihren gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme. Sie wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der amtliche Stimmzettel ist lilafarben und mit schwarzem Aufdruck versehen.

4. Im Anschluss an die in den Stimmbezirken erfolgende Wahlhandlung, findet öffentlich die zentrale Auszählung der per Urnen- sowie Briefwahl abgegebenen Stimmen statt. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Auszählungshandlung möglich ist.

Die sieben gebildeten Auszählungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Stadtweinhaus der Stadt Münster, Prinzipalmarkt 9, 48143 Münster (Nebengebäude des Rathauses), zusammen, wo sie um 16 Uhr mit der Vorbereitung der Auszählung beginnen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18 Uhr, unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit. Jeder Auszählungsvorstand zählt die einem Stadtbezirk zugeordneten Stimm- und Briefwahlbezirke aus, wobei - wegen der anzunehmenden Vielzahl der auszählenden Stimmzettel - für den Stadtbezirk Münster-Mitte zwei Auszählungsvorstände gebildet wurden.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, also im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder deren bzw. dessen Hilfsperson dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist. Der Oberbürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter an ihrer Stelle ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Gemäß § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch solchen Handelns strafbar.

Münster, den 4. September 2025

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.